



FUSSBALL- und LEICHTATHLETIK-VERBAND  
WESTFALEN e. V.

## **Geschäftsordnung des Kreises Bielefeld gemäß § 45 Abs. 6 der FLVW-Satzung über die Bestellung der Kreisdelegierten zu den Verbandstagen des FLVW und WFLV**

### **Präambel**

Gemäß § 45 Abs. 6 der Satzung FLVW bleibt die Bestellung der Kreisdelegierten für die Verbandstage des FLVW und WFLV der Regelung in der Geschäftsordnung des Kreisvorstandes vorbehalten. Der Vorstand des Kreises Bielefeld gibt sich daher für die laufende Legislaturperiode 2010/2013 folgende Geschäftsordnung:

#### **I**

Die Anzahl der Kreisdelegierten zu den Verbandstagen des FLVW und WFLV bestimmt sich nach § 21 Abs. 2 der Satzung FLVW bzw. § 16 Abs. 2 der Satzung WFLV und wird von der Verbandsgeschäftsstelle im Jahr des Verbandstages veröffentlicht.

#### **II**

Die danach auf den Kreis Bielefeld entfallenen Delegierten werden vom Kreisvorstand berufen und der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich oder mittels elektronischem Postfach möglichst bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin des jeweiligen Verbandstages mitgeteilt.

#### **III**

Die Auswahl der auf den Kreis Bielefeld entfallenen Delegierten erfolgt grundsätzlich nach freiem Ermessen des Kreisvorstandes. Die Delegierten müssen jedoch einem Kreisorgan im weiteren Sinne (Vorstand, Ausschüsse/-kommissionen, Rechtsorgane) oder einem kreisangehörigen Mitgliedsverein angehören. Die Berufung soll nur erfolgen, wenn der zu Berufene vorher seine Bereitschaft zur Ausübung des Kreisdelegiertenamtes erklärt hat. Im Falle der Verhinderung erfolgt eine Ersatzberufung ebenfalls durch den Kreisvorstand.

Bielefeld, 31. Januar 2012

KV

stv. KV

KK